

# Gemeinde Wiedemar

## - Der Bürgermeister -



Gemeinde Wiedemar · Hallesche Straße 38 · 04509 Wiedemar OT Zwochau

Amt: Hauptamt  
Datum: 06.08.2025  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: K02\_2025  
Bearbeiter: Frau Haedicke  
Telefon: 034207 – 4045 34  
E-Mail\*: hauptamt@wiedemar.de  
Sitz: Hallesche Straße 38, 04509  
Wiedemar OT Zwochau

### Beantwortung Bieterfragen vom 30.07.2025

#### 1. Bieterfrage: Welcher Preis soll auf dem Preisblatt unter vegetarische Menülinie eingetragen werden, wenn diese nicht verpflichtend ist?

Wie der Leistungsbeschreibung auf Seite 9 unter III.1.1 zu entnehmen ist, sind „*mindestens drei Menülinien täglich anzubieten, wobei eine Menülinie täglich ein vegetarisches Gericht enthalten muss (Mindestkriterium)*“. Die vorstehende Menülinie bezeichnet die Gemeinde Wiedemar als „vegetarische Menülinie“, sie ist somit verpflichtend. Im Preisblatt Mittagessen (Anlage 11) ist der Preis für die „Menülinie DEG – Standard“ und für die „Vegetarische Menülinie“ einzutragen. Der aus den Preisen für diese beiden Menülinien durchschnittlich ermittelte Gesamtmenüpreis ggf. mit einem Aufpreis für Spontanesser bildet den Wertungspreis.

#### 2. Bieterfrage: Punkt 5.1 enthält die Wichtung der Angebote. Unter 2. Anforderungen an die Speisenzubereitung soll unter I. Einkauf der Anteil an Lebensmitteln aus ökologischer Landwirtschaft am monetären Wareneinkauf bewertet werden. Das als Bieter zu erfüllende Bewertungskriterium lautet, mind.10%. Wieso erhält ein Bieter, der das Kriterium nicht erfüllt Punkte? Wieso erhält ein Bieter dessen prozentualer Wert höher liegt mehr Punkte, als der der das geforderte Bewertungskriterium 10 % erfüllt?

In der Leistungsbeschreibung wird unter Punkt III.5.1 darauf hingewiesen, dass die Wichtung in Bezug auf die Anforderung an die Speisenzubereitung „*anhand des einzureichenden Konzepts (vgl. Pkt.III.1.7)*“ erfolgt. Nach Punkt III.1.7 ist durch den Bieter die Speisenzubereitung in einem Konzept darzustellen. Im Konzept ist unter anderem darauf Bezug zu nehmen, **ob** beim Einkauf der verwendeten Lebensmittel ökologisch erzeugte Lebensmittel in einem Umfang von mind. 10 % am monetären Wareneinsatz verwendet werden.

Erreicht ein Bieter diese 10 %, erhält er 10 Punkte, weil er in diesem Fall die Erwartungen der Gemeinde Wiedemar erreicht hat. Verwendet ein Bieter weniger ökologisch erzeugte Lebensmittel, erhält er entsprechend weniger Punkte, weil er die Erwartungen in keinsten Weise (0 Punkte), überwiegend nicht (4 Punkte) oder mit leichten Einschränkungen (8 Punkte) erreicht. Verwendet ein Bieter mehr ökologisch erzeugter Lebensmittel, erhält er entsprechend mehr Punkte, weil er die Erwartungen leicht (12 Punkte), überwiegend (16 Punkte) oder im vollen Umfang (20 Punkte) übertroffen hat.

Gemeinde Wiedemar  
Hallesche Straße 38  
04509 Wiedemar OT Zwochau

Bankverbindung:  
Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE27 8605 5592 2280 0067 42  
BIC: WELADE8LXXX  
USt-IdNr: DE 328516178  
Steuernummer: 237/149/02490

E-Mail:  
gemeinde@wiedemar.de  
Homepage:  
www.wiedemar.de

- 3. Bieterfrage: Der Anteil an Lebensmitteln aus ökologischer Landwirtschaft mind. 10 % soll sich am monetären Wareneinsatz berechnen. Damit die Berechnung aller Bieter einheitlich erfolgen kann und somit im Anschluss eine nichtdiskriminierende Bewertung vorgenommen werden kann, bitten wir um Bereitstellung einer Musterrechnung mit einer Darstellung von Bezugswerten.**

Nach Punkt III.1.7 ist durch den Bieter die „Speisenzubereitung im Leistungszeitraum“ in einem Konzept darzustellen. Im Konzept ist unter anderem zu erläutern, ob beim Einkauf der hierfür verwendeten Lebensmittel ökologisch erzeugte Lebensmittel in einem Umfang von mind. 10 % am monetären Wareneinsatz verwendet werden. Der Bezugswert zur Ermittlung des prozentualen Anteils der ökologisch erzeugten Lebensmittel ist somit der Gesamtwareneinsatz der Lebensmittel im Leistungszeitraum, die bei der Speisenzubereitung verwendet werden = monetärer Wareneinsatz.

Zu kalkulieren ist der Gesamteinkaufspreis für alle Lebensmittel, die der Bieter für die Zubereitung der vom ihm angebotenen Menülinien im Leistungszeitraum verwenden möchte. Ebenfalls zu ermitteln ist der Gesamteinkaufspreis der Lebensmittel in diesem Zeitraum, die ökologisch erzeugt werden. Nach Ermittlung der Werte ist der prozentuale Anteil der ökologisch erzeugten Lebensmittel am Gesamtwareneinsatz der Lebensmittel für die Speisenzubereitung zu ermitteln.

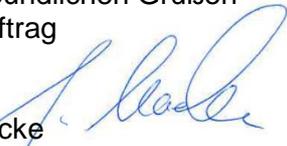
- 4. Bieterfrage: „Regional“ in einer Ausschreibung von Verpflegungsleistungen zu fordern und zu bewerten, ist grundsätzlich rechtlich nicht zulässig. Sicher hat der Auftrag-/Konzessionsgeber das Leistungsbestimmungsrecht. Die Anforderungen dürfen jedoch nicht diskriminierend sein und dem Gedanken eines freien Wettbewerbs widersprechen. Daher dürfen Produkte und Produzenten wie von Ihnen beschrieben im Umkreis der Produktionsküche von 50 km bis 70 km nicht wegen einer bestimmten Herkunft bevorzugt werden. (§ 31 Abs. 6 Satz 1 VgV, § 15 Abs. 3 Satz 1 KonzVgV; Art. 28 ff. AEUV, Art. 56 AEUV) Regionalität beschreibt die bloße Herkunft eines Produktes und hat keinen qualitativen Aussagegehalt, was den vergaberechtlichen Mindestanforderungen an ein Gütezeichen nicht genügt. (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VgV)**

Der Begriff der „Regionalität“ in der Gemeinschaftsverpflegung kann mit erhöhter materieller Produktqualität und Umweltschutzförderung gleichgesetzt werden. Zum Beispiel erwähnen die aktuellen DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertagesstätten auf Seite 44: *„Der Einsatz saisonal erzeugter Lebensmittel der eigenen Region trägt dazu bei, lange Transportwege zu vermeiden, Energieverbrauch sowie Kosten zu reduzieren und gleichzeitig die einheimische Wirtschaft zu fördern.“* Insoweit wird hiermit (auch) auf die positiven gesundheitlichen Auswirkungen „regionaler“ Lebensmittel und somit auf deren „materielle“ Qualität abgestellt. Insbesondere letztere Umstände können deswegen als materielle Leistungsbestandteile (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VgV, § 15 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV) aufgefasst werden.

Das Merkmal „Regionalität“ fördert zudem den allgemeinen Umweltschutz. Regionalität steht für kurze Transportwege, Frische und Saisonalität. Insbesondere mit kurzen Transportwegen wird auf eine niedrige CO<sub>2</sub>-Bilanz der Produkte abgestellt. Dass Auftraggeber ein Angebot auf der Grundlage von Umweltschutzkriterien bewerten und auf diese Weise umweltschützende Aspekte in das Vergabeverfahren einführen dürfen, hat der EuGH anerkannt. Er ordnete auftragsbezogene Umweltkriterien als immanenten und zulässigen Aspekt eines weiten Wirtschaftlichkeitsbegriffs ein, der für „subjektive“ Wertungen der zuständigen Beschaffungsstelle offen ist, vgl. EuGH, Urteil vom 17.9.2002 – Rs. C-513/99 (Concordia Bus Finland), EuZW 2002, 628 und Urteil vom 4.12.2003 – Rs. C-448/01 (Wienstrom), EuZW 2004, 81.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots liegt nicht vor. Es erfolgt eine Begrenzung der Regionalität nicht in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Wiedemar, sondern auf den Produktionsort des jeweiligen Bieters. Eine Benachteiligung oder Verletzung des freien Wettbewerbs ist nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Haedicke  
Hauptamtsleiterin